

stand der Anfechtung nimmt, war sie als unzulässig zurückzuweisen, weil die bekämpfte Verstäädigung in Wirklichkeit nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde gelten kann; Gegenstand einer auf Art. 144 B.-VG. gestützten Verfassungsgerichtshofbeschwerde kann aber nur der Bescheid einer Verwaltungsbehörde sein. Der Bescheidcharakter der angefochtenen Zuschrift war deshalb zu verneinen, weil die Behörde (Wiener Magistrat) damit nicht in einer Verwaltungssache als Obrigkeit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung treffen wollte und traf, sondern dem Empfänger nur zur Kenntnis brachte, daß und auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde sich als Eigentümerin der von ihm zur Freigabe begehrten Einrichtungstücke betrachte, mithin dem Beschwerdeführer eine auf der Ebene des Privatrechtes liegende Eigentumsbehauptung erklärte, wie dies erstmals schon im Bescheide der ersten Verwaltungsinstanz geschah. Da demnach in diesem Belange ein mit Verfassungsgerichtshofbeschwerde bekämpfbarer Bescheid nicht gegeben ist, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit sich die Beschwerde aber gegen den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Februar 1952 richtet, laufen ihre Ausführungen durchaus auf einem falschen Geleise. Sie beschäftigen sich nur mit dem Nachweis, daß und warum das Eigentum an den Einrichtungstücken des Beschwerdeführers nicht auf die Gebietskörperschaft (Gemeinde Wien) übergegangen sei, sie befassen sich demnach mit einer Rechtsfrage, die überhaupt nicht Gegenstand des angefochtenen Berufungsbescheides war und nicht sein konnte. Denn ob und warum die zur Herausgabe begehrten Stücke der Fahrhabe des Beschwerdeführers Eigentum der Gemeinde wurden, wäre Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung in einem echten Eigentumsstreite, der als bürgerliche Rechtssache nach allgemeiner Regel (§ 1 JN.) in die Zuständigkeit nicht der Verwaltungsbehörden, sondern der ordentlichen Gerichte fällt. Für die mit dem Freigabeantrag des Beschwerdeführers angerufene Verwaltungsbeförde kam nur in Frage die Prüfung, ob eine nach ihrem Aufgabenbereiche zuständige Behörde im Rahmen der Hoheitsverwaltung die Bewilligung zur Benützung der dem Beschwerdeführer gehörigen Einrichtungsgenstände einer anderen Person erteile und zutreffendenfalls, ob der Verwaltungsakt der Behörde nach den Bestimmungen im Abschn. III XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes aufzuheben war oder nicht. Die belangte Behörde kam bei Prüfung der Ergebnisse des Verwaltungsverfahrens zum Schluß, daß die Ausstellung einer Benützungsbewilligung für die Möbel des Beschwerdeführers nicht nachweisbar sei, sondern — wie die Behörde hätte hinzufügen können und sollen —, daß der Magistrat der Stadt Wien von

der Zeit an, da der Beschwerdeführer mit seinem Freigabeantrag eine Entscheidung über seine Möbel verlangte, ohne Schwanken die rechtliche Auffassung vertrat, daß die Stadt Wien auf Grund der Bestimmungen im Abschn. II XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes Eigentümerin der Möbel geworden sei, und dementsprechend mit Ausfolge schein zugunsten mehrerer Parteien über die Möbel verfügte und mit ihnen Mietverträge abschloß, sohin mit der Einrichtung des Beschwerdeführers tatsächlich wie ein Eigentümer über sein Eigentum verfügte. Ergab aber die behördliche Prüfung des Sachverhaltes im Streitfalle, daß für die Möbel des Beschwerdeführers eine vorläufige Benützungsbewilligung im Sinne des Abschn. III XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes nicht erteilt wurde, die Stadt Wien die Möbel vielmehr als ihr gesetzliches Eigentum beanspruchte und dementsprechend mit ihnen verfuhr, so lag über die Möbelbenützung keinerlei obrigkeitlicher Verwaltungsakt vor, der Gegenstand der Prüfung und allfälligen Aufhebung im Verwaltungswege hätte werden können, es lag vielmehr zufolge der kontradiktorischen Eigentumsbehauptungen des Beschwerdeführers und der Gemeinde Wien ein echter Eigentumsstreit, somit keine, Verwaltungssache vor. Die Verwaltungsbehörde I. Instanz hätte in rechtswidriger Weise aus dem Eigentumsstreite eine Verwaltungssache gemacht; ihr Bescheid mußte daher von der Berufungsbehörde behoben und in letzter Konsequenz dieser Auffassung das Begehren des Beschwerdeführers zurückgewiesen werden. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bei dieser Lage mit den Ausführungen der Beschwerde nicht weiter zu befassen; es wird Sache der ordentlichen Gerichte sein, darüber abzusprechen, ob wirklich sämtliche Voraussetzungen im Tatbestande des Eigentumserwerbs nach Ziff. 6 im Abschn. II XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes im Streitfalle erfüllt vorliegen.

2395

Klage des Bundes nach Art. 137 B.-VG. gegen das Land Steiermark. Sachaufwand bei mittelbarer Bundesverwaltung in den Ländern. Sachaufwand im engeren Sinn — Zweckaufwand.

Erk. v. 9. Oktober 1952, A 16/52.

Der Anspruch des Bundes gegen das Land Steiermark auf Ersatz der Barauslagen, die der Finanzprokurator durch die Vertretung des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande Steiermark erwachsen sind, besteht dem Grunde nach insofern zu Recht, als es sich um Angelegenheiten handelt, die unter Art. 104 Abs. 2 B.-VG. fallen.

Tatbestand:

Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, hat unter Berufung auf Art. 137 B.-VG. gegen das Land Steiermark

eine Klage eingebracht, in der die Bezahlung des Betrages von 5961.84 S samt 4% Zinsen seit dem Klagstage (19. Juni 1952) begehrt wird. Dieser Betrag stellt die Barauslagen dar, die der Republik Österreich dadurch entstanden sind, daß die Finanzprokuratorin in der Zeit vom November 1949 bis Ende 1951 namens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung eingeschritten ist.

Entscheidungsgründe:

Es ist unbestritten, daß die Finanzprokuratorin in den Rechtsstreitigkeiten, in denen die den Klagsgegenstand bildenden Barauslagen entstanden sind, als Vertreterin des Bundes eingeschritten ist, weil die Behörden des Landes Steiermark mit jenen Angelegenheiten, aus denen die Streitigkeiten erwachsen sind, als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung befaßt waren.

Die Frage, ob die der Finanzprokuratorin hiebei erwachsenen Barauslagen endgültig vom Bund zu tragen oder ihm vom Lande Steiermark zu ersetzen sind, findet ihre Regelung im § 1 lit. c des Finanzausgleichsgesetzes. Danach tragen die Länder den Sachaufwand der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz. Hiebei ist unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Innerhalb des Sachaufwandes ist, wie der Bundesgerichtshof in seinem Gutachten vom 9. November 1936, G 1/36 (Slg. Nr. 1074/A), dargelegt hat, zwischen dem Sachaufwand im engeren Sinne und dem Zweckaufwand zu unterscheiden. Während in die erste Gruppe jene Aufwendungen fallen, die den Amtorganen die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte ermöglichen sollen (Kanzleierfordernisse, Beleuchtungs- und Beheizungsaufwand u. dgl.), bezeichnet der Ausdruck Zweckaufwand jene Aufwendungen, die unmittelbar für den Zweck gemacht werden, den zu verfolgen oder zu fördern sich das Gemeinwesen zur Aufgabe gestellt hat (Herstellung und Erhaltung von Einrichtungen anstaltlichen oder anstaltsähnlichen Charakters, wie z. B. Krankenhäuser, Wasserbauten, Straßen usw.). Nach dieser Begriffsbestimmung, die der Verfassungsgerichtshof übernimmt, können die Auslagen, die der Finanzprokuratorin durch die Vertretung des Bundes vor Gerichten in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung erwachsen, nicht zum Zweckaufwand gerechnet werden, sie müssen vielmehr zum Amtssachaufwand im engeren Sinne gehören. Zur Tragung dieser Auslagen sind daher gemäß § 1 lit. c Finanzausgleichsgesetz die Länder verpflichtet.

Soweit die Finanzprokuratorin den Bund in Angelegenheiten vertreten hat, die unter Art. 104 Abs. 2 B.-VG. fallen, ist daher das

Land Steiermark zum Ersatz der der Finanzprokuratorin erwachsenen Barauslagen verpflichtet. Bei welchen einzelnen Fällen dies zutrifft und ob die gleichen Erwägungen auch für die übrigen Fälle gelten, muß dem fortgesetzten Verfahren ebenso vorbehalten bleiben, wie die Entscheidung über die ziffermäßige Höhe des Anspruchs, die von der beklagten Partei bestritten worden ist.

Der Verfassungsgerichtshof konnte daher vorläufig nur über den Grund des Klageanspruches und auch über diesen nur, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B.-VG. handelt, entscheiden. Er mußte den Klageanspruch nach den obigen Ausführungen insoweit als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennen, als die Angelegenheiten, in denen der Finanzprokuratorin die Barauslagen erwachsen sind, unter die Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 B.-VG. fallen.

2396

Das Recht auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist verfassungsgesetzlich nicht gewährleistet. Gleichheit vor dem Gesetz. Verfassungsgesetzlich gewährleistete politische Rechte. NS-Gesetz — staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen.

Erk. v. 9. Oktober 1952, B 172/51.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Tatbestand:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 1933 dem heutigen Beschwerdeführer mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes für den Fall des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit die Bewilligung zur Beibehaltung der niederösterreichischen Landes- bzw. der österreichischen Bundesbürgerschaft erteilt. Am 13. Oktober 1933 hat Beschwerdeführer laut der vom Württembergischen Oberamt in Schwäbisch-Hall ausgestellten Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Am 22. Dezember 1950 hat das Bundesministerium für Inneres das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um Feststellung ersucht, ob der Beschwerdeführer derzeit noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, welche Frage für die Entscheidung eines gegen den Genannten abhängigen Rückstellungsverfahrens von Bedeutung sei. Mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Beschwerdeführers in Alt-Aussee, Bezirk Liezen in Steiermark, hat das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dieses Ersuchen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur zuständigen Erledigung abgetreten. Mit Bescheid vom 29. Mai 1951 hat die Steiermärkische Landesregierung festgestellt, daß der Beschwerdeführer nach Ziff. 1 lit. a der staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des B.-VG. vom 6. Februar 1947,